

Stiftungsurkunde „Stiftung spirit.ch“:

Artikel 1 - Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen **Stiftung spirit.ch** wird eine selbständige Stiftung im Sinn von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet, welche ihren Sitz in Wald AR hat.

Artikel 2 – Zweck

2.1 Die Stiftung bezweckt den Betrieb und die Weiterentwicklung der Internet-Plattform www.spirit.ch - Für Nachhaltige Lebensqualität. Ziel dieser Plattform ist es, zur Bewusstseinsbildung über persönliche und gesellschaftliche Werte beizutragen. Dafür betreibt die Stiftung Sozialforschung rund um das Thema Nachhaltige Lebensqualität und stellt deren Ergebnisse der interessierten Öffentlichkeit insbesondere auf der Internetplattform unentgeltlich zur Verfügung.

Auch kann die Stiftung dazu beitragen, durch zusätzliche Aktivitäten die Idee des Leitwerts Nachhaltige Lebensqualität zu fördern.

Zu diesem Zweck übernimmt die Stiftung die Kosten für den Grundunterhalt der Internet-Plattform www.spirit.ch. Zur Finanzierung des Unterhalts und der Weiterentwicklung der Plattform strebt die Stiftung zusätzliche Einnahmen, insbesondere durch Sponsoring, Mitgliederbeiträge, Dienstleistungserlöse sowie Beiträge an Forschungsprojekte, an.

Die Stiftung kann sich unter Wahrung des Stiftungszwecks an Unternehmen beteiligen.

2.2. Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet. Die Stiftung arbeitet ausschliesslich gemeinnützig. Erwerbszwecke sind ausgeschlossen.

Artikel 3 - Vermögen

3.1 Die Stifter widmen der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 20'000.00 in bar.

3.2 Die Stifter bringen zudem die im Anhang aufgelisteten Sachwerte in der Höhe von insgesamt CHF 80'000.00 in die Stiftung ein.

3.3 Weitere Zuwendungen der Stifter oder anderer Personen sind jederzeit möglich.

3.4 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Soweit es sich nicht um Sachwerte handelt, ist das Vermögen sinngemäss nach der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) anzulegen.

Artikel 4 – Organe der Stiftung

4.1 Organe der Stiftung sind:

- a) der **Stiftungsrat**
- b) die **Revisionsstelle**
- c) der **Beirat**
- d) die **Geschäftsführung**

Artikel 5 – Stiftungsrat und Zusammensetzung

5.1 Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei und höchstens sieben Personen.

5.2 Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat entscheidet über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, an welche ausserordentliche arbeitsintensive Aufgaben übertragen werden.

5.3 Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) die Präsidentin / der Präsident
- b) die Vizepräsidentin / der Vizepräsident
- c) die Kassierin / der Kassier
- d) ev. Beisitzer / Beisitzerinnen oder Mitglieder mit vom Stiftungsrat bezeichneten Funktionen

Artikel 6 – Konstituierung und Ergänzung

6.1 Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern bestimmt. Danach wählt und konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Aus dem Stiftungsrat austretende Personen sind durch für den Stiftungszweck qualifizierte und engagierte Personen zu ersetzen.

6.2 Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

6.3 Der Stiftungsrat beschliesst mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Artikel 7 – Kompetenzen

7.1 Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung und die Vertretung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- b) Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts

7.2 Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement.

7.3 Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

7.4. Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bezeichnen, der / die nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss.

Artikel 8 – Beschlussfassung

8.1 Der Stiftungsrat trifft sich mindestens zweimal jährlich. Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt grundsätzlich 30 Tage vor dem Sitzungstermin.

8.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er entscheidet mit einfachem Mehr, sofern in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit Stichentscheid.

8.3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder dem Antrag zustimmt.

8.4 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

Artikel 9 - Reglemente

9. Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen. Die Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmungen geändert werden. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 10 - Revisionsstelle

10.1 Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle (Artikel 83b ZGB).

10.2 Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

10.3 Ist die Stiftung zur **ordentlichen Revision** verpflichtet, so muss der Stiftungsrat als Revisionsstelle eine/n zugelassene/n Revisionsexperten/expertin oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727b OR) wählen.

10.3 Ist die Stiftung zu einer **eingeschränkten Revision** verpflichtet, so kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch einen zugelassenen Revisor/in nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG, Art. 727c OR) wählen.

10.4 Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

Artikel 11 – Beirat

11.1 Der Beirat versorgt die Stiftung mit kreativem Potential und schafft Verbindungen zu verschiedenen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen. Der Beirat steht zu diesem Zweck dem Stiftungsrat in beratender Funktion zur Verfügung.

11.2 Der Beirat umfasst mindestens fünf Mitglieder, die vom Stiftungsrat ernannt werden. Dieser beachtet bei seiner Auswahl die Prinzipien Vielfalt und geistige Unabhängigkeit.

Artikel 12 - Änderung der Stiftungsurkunde

12.1 Der Stiftungsrat kann mit einstimmigem Beschluss bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde im Sinn von Artikel 85, 86 und 86b des Zivilgesetzbuches beantragen.

Artikel 13 - Aufhebung der Stiftung

13.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Artikel 88 des Zivilgesetzbuches) erfolgen.

13.2 Der Stiftungsrat kann mit einstimmigem Beschluss bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.

13.3 Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger/innen ist ausgeschlossen.

13.4 Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.

13.5 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Anhang: Liste der eingebrachten Sachwerte

Sachwerte

Die Entwicklungskosten der neuen Internet-Plattform www.spirit.ch, die seit dem 11. Februar 2010 aufgeschaltet ist. Dazu gehört das fertig eingerichtete CMS-System, das fertig eingerichtete Shop-System, das implementierte Navigationssystem (Menu, Suchfunktion und Sitemap), die dazu gehörenden Dokumentationen und die grafische Gestaltung der Plattform.

Die Entwicklung des Lebensqualitäts-Sphären-Modells, einer der zentralen Grundlagen zur Ermöglichung der Forschungsaktivitäten.

Die Entwicklung der bis dato vorhandenen Konzepte für Inhalte, Partnerschaften und Forschungsdesign.

Das fertig ausgearbeitete und implementierte CI/CD.

Die durch spirit.ch bereits erarbeiteten Forschungsergebnisse und die damit verbundenen Artikel, welche bis dato auf der Plattform aufgeschaltet sind.

Die vorhandenen Adressdateien von NutzerInnen und SympathisantInnen.

Gesamtwert:

CHF 80'000.-